



21-159 S4.4
Hermikonstrasse, Abschnitt Usterstrasse bis Raubbühlstrasse
Erneuerung Kanalisation, Sanierung und Umgestaltung Strasse
Projektgenehmigung, Antrag und Weisung an den Gemeinderat

Ausgangslage

Die Hermikonstrasse ist im kommunalen Richtplan Verkehr der Stadt Dübendorf enthalten, welcher 2006 durch den Gemeinderat festgesetzt und 2007 von der Baudirektion genehmigt wurde. Sie ist als Sammelstrasse (nutzungsorientierte Sammelstrasse) klassiert und verbindet die Stadt Dübendorf mit Schwerzenbach. Sammelstrassen sind verkehrsorientierte Strassen, welche die Groberschliessung grösserer Ortsteile und Quartiere sichern; sie kanalisieren quartierfremden Verkehr auf Achsen möglichst ausserhalb der Wohngebiete und leiten ihn auf das übergeordnete Strassennetz.

Der Strassenoberbau und die Werkinfrastrukturen in der Hermikonstrasse, Abschnitt Usterstrasse bis Raubbühlstrasse, sind in einem sehr schlechten Gesamtzustand und müssen instandgesetzt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat den kantonalen Velonetzplan festgesetzt. Im kommunalen Richtplan Fuss- und Radwege der Stadt Dübendorf ist im Abschnitt Usterstrasse bis Chreis ein geplanter kommunaler Radweg eingetragen.

Die regionale Radverbindung (Verbindungsveloroute Nr. 02_158) ist im Abschnitt Usterstrasse bis Chreis nicht entsprechend ausgebaut; sie wird auf diesem Abschnitt stadteinwärts auf der Fahrbahn geführt. Stadtauswärts ist kein Radstreifen vorhanden.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fussgänger wurden verschiedene Varianten der Umgestaltung des Strassenraums untersucht. Daraus resultiert das vorliegende Projekt.

Mit Beschluss Nr. 13-368 vom 12. Dezember 2013 hatte der Stadtrat für die Ausarbeitung des Bauprojektes „Hermikonstrasse (126), Abschnitt Usterstrasse bis Chreis, Erneuerung Kanalisation, Sanierung und Umgestaltung der Strasse“ einen Kredit von Fr. 460'000.00 als gebundene Ausgabe bewilligt.

Mit Beschluss Nr. 15-77 vom 12. März 2015 hatte der Stadtrat die Variante Kernfahrbahn 4.50 Meter als Grundlage für eine Besprechung mit den betroffenen Anrainern, den drei Interessengemeinschaften Hermikonstrasse (IG Verkehr Hermikon, IG Verkehrsberuhigung Hermikon und IG Innerorts) freigegeben. Das Bauprojekt respektive die gewählte Lösung wurde anlässlich des Vorprojekts, der Gegebenheiten und der Mitwirkung der Behörden und Bevölkerung erarbeitet.

Mit Beschluss 16-71 vom 10. März 2016 wurde das Projekt für die öffentliche Auflage nach § 16/17 StrG genehmigt. Die öffentliche Auflage fand vom 18. März 2016 bis 18. April 2016 statt. Im Rahmen der Auflage sind drei Einsprachen eingegangen, die projektbezogene Begehren enthielten. Die Einsprecher wurden zu gemeinsamen Gesprächen (Einigungsverhandlungen) eingeladen, in welchen das Projekt und die Absichten nochmals dargelegt wurden. Mit einem Einsprechenden konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden; er hat seine Einsprache zurückgezogen. Mit zwei Einsprechergruppen konnte keine Einigung erzielt werden. Deren Einsprachen wurden innerhalb der Projektfestsetzung behandelt.



Mit Beschluss Nr. 17-60 vom 2. März 2017 hatte der Stadtrat das Bauprojekt für die Sanierung und Umgestaltung der Hermikonstrasse und die Erneuerung der Kanalisationsanlagen in der Hermikonstrasse, Abschnitt Usterstrasse bis Raubbühlstrasse, festgesetzt und den entsprechenden Baukredit mit einem Gesamtbetrag von Fr. 5'440'000.00 bewilligt.

Gegen den Festsetzungsbeschluss hat ein Grundeigentümer am 5. April 2017 Rekurs beim Bezirksrat Uster eingereicht. Der Bezirksrat Uster ist mit Präsidialverfügung vom 19. April 2017 auf den Rekurs nicht eingetreten und überwies die Eingabe der Rekurrenten hinsichtlich der Festsetzung und die Genehmigung des Strassenbauprojektes und des Einspracheentscheides zuständigkeithalber an das Baurekursgericht des Kantons Zürich. Mit gleichem Beschluss wurden die Rekurrenten vom Bezirksrat Uster aufgefordert mitzuteilen, ob sie mit ihrer Eingabe vom 5. April 2017 zudem Stimmrechtsrekurs erheben wollen. Am 22. April 2017 teilten die Rekurrenten dem Bezirksrat Uster mit, dass sie mit ihrer Eingabe vom 5. April 2017 auch Stimmrechtsrekurs erheben wollen.

Stimmrechtsrekurs

Der Bezirksrat Uster hat den Stimmrechtsrekurs mit Beschluss vom 7. Februar 2018 nur teilweise gutgeheissen. Die Stadt Dübendorf wurde eingeladen, die Aufteilung des Objektkredites in neue und gebundene Ausgaben – unter Berücksichtigung der Ausgaben für die Niveauerhöhungen sowie die Ausgaben betreffend Einmündung in die Usterstrasse und der seitlichen Einmündungen – neu vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Rekurs abgewiesen. Auf die Beschwerde der Rekurrenten gegen diesen Beschluss des Bezirsrates Uster ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Verfügung vom 23. März 2018 nicht eingetreten.

Die vom Bezirksrat Uster gewünschten Anpassungen sind geringfügig und in der nachfolgenden Kostenaufstellung enthalten.

Rekurs gegen die Festsetzung und die Genehmigung des Strassenbauprojektes und insbesondere den Einspracheentscheid

Mit der Präsidialverfügung vom 24. April 2017 hat das Baurekursgericht des Kantons Zürich von der Überweisung der Akten Vormerk genommen. Nach dem Stimmrechtsverfahren und nach gescheiterten Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung, wurde mit Entscheid des Baurekursgerichts vom 24. Juli 2019 der Rekurs gegen die Festsetzung des Strassenbauprojektes abgewiesen. Gegen diesen Entscheid reichten die Rekurrenten am 16. September 2019 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde ein. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde in der Folge mit Urteil vom 26. Mai 2020 (Eingang am 17. Juni 2020) gutgeheissen. Das Verwaltungsgericht führte in seinem Urteil aus, der Kreis der Beteiligten im Sinne des § 13 StrG sei zu klein gefasst worden, weil es sich beim Strassenbauprojekt Hermikonstrasse um kein untergeordnetes Projekt handle. Vor der Projektfestsetzung sei die Mitwirkung der Bevölkerung zu gewährleisten. Weiter wurde im Urteil ausdrücklich festgehalten, dass die Stadt Dübendorf in Bezug auf den Projektperimeter pflichtgemäss gehandelt hat, die Anforderungen der Verkehrssicherheit erbracht sind und das Projekt richtplankornform ist. Das Urteil ist am 8. September 2020 in Rechtskraft erwachsen.

Die weitere Projektabfolge ist im Abschnitt "Öffentliche Auflagen und Einspracheverfahren" angeführt.



Erwägungen und Projektbeschreibung

Die Projektmappe des Strassenbauprojektes umfasst folgende Dokumente:

- Plan 700-4-300: Übersichtsplan, datiert 09.02.2017
- Technischer Bericht, 700-4-001, datiert 30.11.2020
- Kostenvoranschlag, 700-4-320, datiert 23.03.2021
- Plan 700-4-301.1: Situation, Blatt 1, 1:200, datiert 30.11.2020
- Plan 700-4-301.2: Situation, Blatt 2, 1:200, datiert 30.11.2020
- Plan 700-4-301.3: Situation, Blatt 3, 1:200, datiert 12.03.2021
- Plan 700-4-301.4: Situation, Blatt 4, 1:200, datiert 12.03.2021
- Plan 700-4-301.5: Situation, Blatt 5, 1:200, datiert 23.03.2021
- Plan 700-4-302.1: Kanalisation und Werkleitungen, Blatt 1, datiert 30.11.2020
- Plan 700-4-302.2: Kanalisation und Werkleitungen, Blatt 2, datiert 30.11.2020
- Plan 700-4-302.3: Kanalisation und Werkleitungen, Blatt 3, datiert 23.03.2021
- Plan 700-4-302.4: Kanalisation und Werkleitungen, Blatt 4, datiert 23.03.2021
- Plan 700-4-302.5: Kanalisation und Werkleitungen, Blatt 5, datiert 23.03.2021
- Plan 700-4-303.1: Normalprofile 1-4, datiert 30.11.2020
- Plan 700-4-303.2: Normalprofile 5-8, datiert 30.11.2020
- Plan 700-4-310.1: Längenprofil, Mischwasser, Blatt 1, datiert 09.02.2017
- Plan 700-4-310.2: Längenprofil, Mischwasser, Blatt 2, datiert 09.02.2017
- Plan 700-4-311: Längenprofil, Schmutzwasser, datiert 09.02.2017
- Plan 700-4-312: Längenprofil, Regenwasser, datiert 09.02.2017
- Plan 700-4-304.1: Landerwerbsplan, Blatt 1, datiert 23.03.2021
- Plan 700-4-304.2: Landerwerbsplan, Blatt 2, datiert 09.02.2017
- Bericht zu den Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz, datiert 04.12.2020

Strassenbau

Der Strassenoberbau ist in einem schlechten Zustand. Materialtechnische Untersuchungen des Oberbaus haben ergeben, dass auf einer genügend starken und frostsicheren Foundationsschicht eine sehr magere Belagschicht von wenigen Zentimetern vorhanden ist. Infolge Alterung und „Aushungierung“ des Bitumens, ist der Belag stark gerissen. Viele „Flickarbeiten“ des Belages im Werkleitungsbereich haben ebenfalls zum heutigen schlechten Zustand beigetragen. Eine Sanierung des Belages drängt sich daher auf.

Kanalisation

Die bestehende Kanalisation ist rund 60-jährig. Koordiniert mit den Strassenbauarbeiten werden umfangreiche Sanierungsarbeiten an den Abwasseranlagen ausgeführt.

Projektbeschreibung

Das Projekt umfasst die Hermikonstrasse von der Usterstrasse bis zur Raubbühlstrasse. Es beinhaltet die Belagerneuerung inkl. Randabschlüsse und Foundationsschichten im gesamten Strassenzug und die Umgestaltung des Strassenraums auf einer Länge von rund 1'000 Metern.

Durch die Umgestaltung sollen beidseitige Radstreifen (Kernfahrbahn) sowie insgesamt vier Fussgängerschutzinseln in der Hermikonstrasse realisiert werden.



Die horizontale Linienführung ist in den Aufweitungen zur Erstellung des Rad-/Gehweges resp. Radstreifens und der Fussgängerschutzinseln fahrdynamisch ausgelegt. An der vertikalen Linienführung werden grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen.

Im Durchschnitt beträgt die Kernfahrbahnbreite 4.50 m. Die beidseitigen Radstreifen sind mit einer Mindestbreite von 1.25 m projektiert; zudem beinhaltet das Projekt einen einseitigen Gehweg mit einer Breite von 2.00 m. Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (Gesamtbreite der Vermarkungen) beträgt die minimalste Kernfahrbahnbreite 4.20 m.

Die Einlenker in die Hermikonstrasse, Alte Gfennstrasse, Claridenstrasse und die Strasse „Im Pantloo“, werden als Gehwegüberfahrten ausgebildet.

Rad-/Gehwege

Die Radstreifen werden nach den Richtlinien „Anlagen für den leichten Zweiradverkehr“ des Kantons Zürich mit einer Mindestbreite von je 1.25 m auf der Fahrbahn markiert. Die Fahrbahnquerungen werden mit Fussgängerschutzinseln ausgebildet.

Bushaltestellen

Die Bushaltestelle Kunsteisbahn Dübendorf befindet sich an der Grenze des Projektperimeters. Der Ein- und Ausfahrtbereich der Buswendeschleife soll dabei angepasst werden.

Anpassungen an Private Einfahrten und Vorplätze

Die privaten Zufahrten/Zugänge und Vorplätze werden an die neuen Verhältnisse angepasst.

Signalisation und Markierung

Die Signalisation und die Markierung werden in Absprache mit der Kantonspolizei Zürich nach dem heutigen Stand der Technik angebracht. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit resp. zur Geschwindigkeitsreduktion sollen bei den Strassenkilometern 210, 330, 590 und 890 Anrampungen erstellt werden.

Gewässer

Neben der Hermikonstrasse verläuft die Glatt, welche als offenes Gewässer mit eigener Parzelle in Klasse 1 eingestuft ist. Gemäss der Gewässerschutzverordnung muss für Bauten ein Abstand zum Gewässerrand von 20 m eingehalten werden. Der Abstand zum derzeitigen Strassenrand beträgt aktuell ca. 11-12 m.

In Abstimmung mit dem AWEL ist im vorliegenden Projekt die Wegführung des rechtsufrigen Glattweges beidseits zum Fussgängerübergang „Im Pantloo“ mit einem Gefälle von 2.5 - 5 % vorgesehen. Zwischen Strasse und Glattweg ist ein Mindestabstand von 1.00 m einzuhalten. In diesem Bereich ist die Pflanzung einer Hecke als bauliche Trennung zwischen Fahrbahn und Fussweg vorgesehen.

Durch die neue Wegführung des Glattweges entsteht Platz für eine spätere Aufwertung der Glatt auf ca. 200 m und somit eine Optimierung aus wasserbaulicher Sicht. Durch eine grössere Böschungsfäche und dadurch resultierende flachere Uferbereiche entsteht ein natürlicher Zugang zur Glatt.



Werke / Vorhaben Dritter

Wasserversorgung Dübendorf

- Die Wasserleitung ist rund 60-jährig, teils 90-jährig, hat eine hohe Schadendichte und wird auf ca. 800 m Länge ersetzt. Für den Ersatz besteht eine hohe Dringlichkeit.

Glattwerk AG

- Es ist ein neues EW / RF Trasse auf ca. 300 m geplant.
- Die öffentliche Beleuchtung wird auf die ganze Länge erneuert.

Swisscom AG

- Es ist der Umbau von 6 bereits vorhandenen Schächten geplant.

Landerwerb

Vorgesehen ist, dass 1 m² Land von der Parzelle Kat.-Nr. 10344 abgetreten wird. Die notwendige Landbeanspruchung von Kat.-Nr. 16401 von 16 m² wird mit einer Dienstbarkeit geregelt. Zudem müssen stadtintern 257 m² Land aus der Freihaltezone und 83 m² aus der Zone für öffentliche Bauten erworben werden.

Öffentliche Planauflagen und Einspracheverfahren

Mit der öffentlichen Planaufgabe nach § 13 StrG (Mitwirkung der Bevölkerung) vom 2. Oktober 2020 bis 2. November 2020, konnte die Bevölkerung Einwendungen und Anregungen zum Projekt einreichen. Es sind gesamthaft acht Eingaben eingegangen. Im Rahmen eines Berichts zu den Einwendungen vom 4. Dezember 2020 hat die Stadt Dübendorf dazu gesamthaft Stellung genommen.

Das überarbeitete Bauprojekt wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 20-526 vom 17. Dezember 2020 zuhanden der öffentlichen Planaufgabe genehmigt. Das Bauprojekt lag gemäss §§ 16/17 StrG vom 8. Januar 2021 bis 8. Februar 2021 öffentlich auf.

Zusammenfassung Einsprachen

Innerhalb der Auflagefrist wurden drei Einsprachen eingereicht, die projektbezogene Begehren enthalten. Die Einsprecher wurden zu gemeinsamen Gesprächen (Einigungsverhandlungen) eingeladen, in welchen das Projekt und die Absichten nochmals dargelegt wurden. Mit einem Einsprecher konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Mit zwei Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden. Die drei Einsprachen sind gemäss § 16/17 StrG in einem separaten Bericht, datiert 23. März 2021, zusammengefasst.



Kosten

Die Baukosten setzen sich gemäss Kostenvoranschlag der Hydraulik AG vom 23. März 2021 wie folgt zusammen:

Strassenbau

Erwerb von Grund und Rechten		Fr.	46'000.00
Bauarbeiten		Fr.	2'196'000.00
Nebenarbeiten		Fr.	600'000.00
Technische Arbeiten		Fr.	330'000.00
Totalkosten Strassenbau	exkl. MwSt.	Fr.	3'172'000.00
MwSt. 7.7% und Rundung		Fr.	248'000.00
Totalkosten Strassenbau	inkl. MwSt.	Fr.	3'420'000.00

Kanalisation

Bauarbeiten		Fr.	1'214'000.00
Nebenarbeiten		Fr.	425'000.00
Technische Arbeiten		Fr.	235'000.00
Totalkosten Kanalisation	exkl. MwSt.	Fr.	1'874'000.00
MwSt. 7.7% und Rundung		Fr.	146'000.00
Totalkosten Kanalisation	inkl. MwSt.	Fr.	2'020'000.00

Totalkosten Strassenbau & Kanalisation	inkl. MwSt.	Fr.	5'440'000.00
---	--------------------	------------	---------------------

Die Werkleitungsbauten werden durch die Werkeigentümer separat erstellt und sind in den Kosten nicht enthalten.

Für die Velomassnahmen auf der Radwegroute hat der Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 eine pauschale Kostenbeteiligung von Fr. 150'000.00 zugesagt. Dieser Betrag wird nach Inbetriebnahme der Anlage dem Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, in Rechnung gestellt.

Folgekosten

	Anschaffungswert	Nutzungsdauer	in %	Kosten in Fr.
<i>Kapitalfolgekosten</i>				
Abschreibungen Strasse	3'420'000.00	40 Jahre	2.5 %	85'500.00
Abschreibungen Kanal	2'020'000.00	50 Jahre	2.0 %	40'400.00
Verzinsung Strasse	3'420'000.00	-	-	
Verzinsung Kanal	2'020'000.00	-	-	
Total Kapitalfolgekosten				125'900.00



Total betriebliche und personelle Folgekosten (pro Betriebsjahr)	0.00
Total Indirekte Folgekosten	0.00
Total Folgekosten	125'900.00

Gebundenheit

Im Einklang mit dem Beschluss des Bezirksrats Uster vom 7. Februar 2018 wurde eine Aufteilung des Objektkredits (Strasse) in neue und gebundene Ausgaben, unter Berücksichtigung der Ausgaben für die Niveauerhöhungen sowie die Ausgaben betreffend Einmündung in die Usterstrasse und der seitlichen Strasseneinmündungen, neu vorgenommen. Die Ergänzungen sind in der nachfolgenden Kostenzusammenstellung, fett dargestellt, enthalten. Die Pläne der Hydraulik AG vom 15. Februar 2018 geben weiter einen Überblick über die "Neuen Ausgaben".

Neue Ausgaben:

Bauteil	Name	km	Total Fr.
0	Landerwerb über alles		50'000.00
1	Einlenker Usterstrasse	0.020	45'000.00
2	Überfahrt alte Gfennstrasse	0.060	34'000.00
3	FG-Schutzinsel	0.080	7'000.00
4	Längsparkplätze	0.100 - 0.190	12'000.00
5	Belagskissen	0.210	6'000.00
6	Belagskissen	0.330	6'000.00
7	Überfahrt Claridenstrasse	0.385	22'000.00
8	FG-Schutzinsel	0.450	17'000.00
9	Überfahrt Im Pantloo	0.470	12'000.00
10	Belagskissen	0.590	6'500.00
11	FG-Schutzinsel	0.660	18'000.00
12	Belagskissen	0.890	6'500.00
13	Schutzinsel Radfahrer	0.940	8'000.00
14	Diverses / Anpassungsarbeiten		80'000.00
	Total Fr.	inkl. MwSt.	330'000.00



Die Kosten für den Strassenbau gelten gemäss § 103 des Gemeindegesetzes wie folgt als gebundene Ausgaben:

Kreditart: Kredit Strassenbau						
Einmalige Ausgaben				CHF 3'420'000.00		
Wiederkehrende Ausgaben				CHF 0.00		
Gebundenheit	Ja <input type="checkbox"/>		Übergeordnetes Recht <input type="checkbox"/>			Begründung <i>Örtliche Gebundenheit:</i> <i>Zeitliche Gebundenheit:</i> <i>Sachliche Gebundenheit:</i>
			Gerichtssentscheid <input type="checkbox"/>			
			Frühere Beschlüsse <input type="checkbox"/>			
			Andere <input type="checkbox"/>			
	Teilweise <input checked="" type="checkbox"/>	Anteil gebunden	Übergeordnetes Recht <input checked="" type="checkbox"/>	Kostenanteil gebunden	3'090'000	Begründung <i>Örtliche Gebundenheit: Gegeben</i> <i>Zeitliche Gebundenheit: Strassenoberbau ist in einem sehr schlechten Zustand und die Strassengestaltung entspricht nicht mehr den gültigen Normanforderungen.</i> <i>Sachliche Gebundenheit: Strassenzustand entspricht nicht mehr den heutigen Standards und den neuen technischen Erfordernissen (1:1-Ersatz).</i>
			Gerichtssentscheid <input type="checkbox"/>		90%	
			Frühere Beschlüsse <input checked="" type="checkbox"/>			
			Andere <input type="checkbox"/>			
	Teilweise <input checked="" type="checkbox"/>	Anteil nicht gebunden	Sachlich nicht gegeben <input checked="" type="checkbox"/>	Kostenanteil nicht gebunden	330'000	Begründung <i>Neue Ausgaben sind: Landerwerbskosten, Strassenverbreiterung, die vier Belagsrampen, der zusätzliche Fussgängerübergang mit Mittelinsel, die Insel mit Veloquerung, die Gehwegüberfahrten inkl. Rampen in den Einmündungsbereichen, die Niveauehöhung (Aufpflasterung / Kissen) sowie die Einmündung in die Usterstrasse und die seitlichen Strasseneinmündungen.</i>
			Örtlich nicht gegeben <input type="checkbox"/>		10%	
			Zeitlich nicht gegeben <input type="checkbox"/>			
			Andere <input type="checkbox"/>			

Die Kosten für den Kanalbau gelten gemäss § 103 des Gemeindegesetzes als gebundene Ausgaben, im Sinne eines nachhaltig betriebenen Gewässerschutzes für den baulichen und betrieblichen Unterhalt des Kanalnetzes. Die zu sanierenden Kanalisationsabschnitte sind Bestandteil des Generellen Entwässerungsplans GEP 2006. Der GEP wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 09-338 am 1. Oktober 2009 und von der kantonalen Baudirektion mit Beschluss Nr. 0383 am 3. März 2010 genehmigt. Die Ausgabe gilt als gebunden im Sinne einer technischen Erneuerung.

Kreditart: Kredit Kanalisation						
Einmalige Ausgaben				CHF 2'020'000.00		
Wiederkehrende Ausgaben				CHF 0.00		
Gebundenheit	Ja <input checked="" type="checkbox"/>		Übergeordnetes Recht <input checked="" type="checkbox"/>			Begründung <i>Örtliche Gebundenheit: Gegeben</i> <i>Zeitliche Gebundenheit: Im Sinne der vorstehenden Erwägungen gegeben (Erhalt Kanalinfrastruktur)</i> <i>Sachliche Gebundenheit: Werterhalt Abwassersystem (Grundlage GEP).</i>
			Gerichtssentscheid <input type="checkbox"/>			
			Frühere Beschlüsse <input type="checkbox"/>			
			Andere <input type="checkbox"/>			
	Teilweise <input type="checkbox"/>	Anteil gebunden	Übergeordnetes Recht <input type="checkbox"/>	Kostenanteil gebunden	0	Begründung <i>Örtliche Gebundenheit:</i> <i>Zeitliche Gebundenheit:</i> <i>Sachliche Gebundenheit:</i>
			Gerichtssentscheid <input type="checkbox"/>		0%	
			Frühere Beschlüsse <input type="checkbox"/>			
			Andere <input type="checkbox"/>			
	Teilweise <input type="checkbox"/>	Anteil nicht gebunden	Sachlich nicht gegeben <input type="checkbox"/>	Kostenanteil nicht gebunden	0	Begründung
			Örtlich nicht gegeben <input type="checkbox"/>		0%	
			Zeitlich nicht gegeben <input type="checkbox"/>			
			Andere <input type="checkbox"/>			



Die einmaligen Kosten sind im Budget 2020-2024 wie folgt eingestellt:

	2020	2021	2022	Total
Strasse (IR00101)	50'000.00	500'000.00	2'860'000.00	3'410'000.00
Kanal (IR00179)		760'000.00	1'000'000.00	1'760'000.00
Total	50'000.00	1'260'000.00	3'860'000.00	5'170'000.00

Der Bauausschuss hat das Geschäft am 29. März 2021 behandelt und beantragt dem Stadtrat die Projektgenehmigung und Kreditbewilligung.

Beschluss

1. Das Projekt "Hermikonstrasse, Abschnitt Usterstrasse bis Raubbühlstrasse: Erneuerung Kanalisation, Sanierung und Umgestaltung Strasse" wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.
2. Der Bericht (Einigungsverhandlung / Einsprachenbehandlung) mit den 3 Einsprachen gemäss §§ 16/17 StrG vom 23. März 2021 wird genehmigt. Die Einsprachen gegen das Projekt werden abgewiesen, sofern nicht darauf eingetreten wird oder keine Einigung erzielt werden konnte.
3. Die einmaligen Ausgaben für den Strassenbau von insgesamt Fr. 3'420'000.00 (Fr. 3'090'000.00 inkl. MwSt. als gebundene Ausgabe und Fr. 330'000.00 inkl. MwSt. als Neue Ausgabe) sind im Budget 2020-2024 eingestellt (IR00101) und werden zulasten Konto 4600.501000.IR00101 bewilligt.
4. Die einmaligen Ausgaben für die Kanalisation von 2'020'000.00 gelten als gebundene Ausgaben. Die Ausgaben sind im Budget 2020-2024 teilweise eingestellt (IR00179) und werden zulasten Konto 4910.503000.IR00179 bewilligt.
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Projektierungskosten von Fr. 460'000.00 (inkl. MwSt.) im Kredit enthalten sind (SRB Nr. 13-368).
6. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Produktionskosten-Indexes (PKI) zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Preisbasis 23. März 2021) und der Bauausführung.
7. Der Antrag und die Weisung zum Gemeinderatsgeschäft Nr. 51/2021 werden genehmigt und zuhanden des Gemeinderates verabschiedet. Die Zustellung der Weisung erfolgt nach Rechtskraft dieses Beschlusses.
8. Die Kostenbeteiligung von pauschal Fr. 150'000.00 (inkl. MwSt.) durch den Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr wird zur Kenntnis genommen.
9. Die zugesicherte Kostenbeteiligung von pauschal Fr. 150'000.00 (inkl. MwSt.) wird nach Inbetriebnahme der Anlagen dem Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt in Rechnung gestellt und nach Zahlungsengang dem Projekt gutgeschrieben.



10. Die Abteilung Sicherheit wird ermächtigt, die für die Bauausführung notwendigen Verkehrsanordnungen zu verfügen. Vorübergehende Verkehrsanordnungen, die länger als 60 Tage gelten, sind mit Angabe der Dauer zu veröffentlichen.
11. Die Zufahrt zu den Sportanlagen "Im Chreis" muss jederzeit über die Hermikonstrasse gewährleistet sein. Sollten Total- oder Teilspernungen der Hermikonstrasse nötig sein, müssen diese zwingend frühzeitig mit dem Betrieb der Kunsteisbahn abgesprochen werden.
12. Die Werke (Glattwerk AG, Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Swisscom AG) werden eingeladen, ihre Bauarbeiten gleichzeitig auszuführen.
13. Die Abteilung Tiefbau wird eingeladen, den Landerwerb nach § 18 ff. StrG durchzuführen.
14. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Tiefbauvorstand beauftragt.
15. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- An die drei Einsprecher gemäss § 16/17 StrG (je Einschreiben)
- Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Postfach, 8090 Zürich
- Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Tobias Buser, Postfach, 8090 Zürich
- Hydraulik AG, Ingenieure und Planer, Charlotte Blasel, Räfelstrasse 32, 8045 Zürich
- Glattwerk AG, Usterstrasse 111, 8600 Dübendorf
- Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, 8600 Dübendorf (info@wvd.ch)
- Swisscom (Schweiz) AG, Network & IT, Romeo Marty, Postfach, 8021 Zürich
- Gemeinderatssekretariat - z. H. des Gemeinderates / der GRPK (bei Weisungen bzw. bei gebundenen Ausgaben)
- Leitung Finanz- und Controllingdienste (für alle Kreditbeschlüsse)
- Kreditkontrolle (für alle Kreditbeschlüsse)
- Tiefbauvorstand
- Abteilung Hochbau
- Stabstelle Stadtplanung
- Abteilung Sicherheit
- Abteilung Tiefbau
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpäsident

Martin Kunz
Stadtschreiber